



Wofür haftet DENIC?

Stephan Welzel



Nanu?

ist doch alles klar...



Bundesgerichtshof 2001 – ambiente.de
Bundesgerichtshof 2004 – kurt-biedenkopf.de

ja, aber...



Das verflixte 7. Jahr

seit Mitte 2008...



vermehrte Versuche, DENIC in Anspruch zu nehmen

wegen

Domains

Websites

Domaininhaber

Abmahnkosten



Warum?



„Ambiente.de? Nie gehört!“

„Das wolln wir doch mal sehn!“

„Die Domain holen wir uns vom Inhaber –
das Geld für unseren Anwalt soll DENIC bezahlen.“



„Mal sehen, ob man nicht die vom Bundesgerichtshof aufgestellten Grundsätze ein bißchen aufweichen oder uminterpretieren kann.“



Natürlich nicht!

zur Erinnerung...



DENIC hält sich aus Streitigkeiten heraus

Anspruchsteller muß sich mit Domaininhaber auseinandersetzen

denn...



DENIC will nicht

DENIC nur technisch notwendiger Dienstleister



DENIC kann nicht

12,5 Millionen Domains

monatlich rund 200.000 neue Registrierungen



DENIC ist nicht legitimiert

warum DENIC?

auf welcher Grundlage?

DENICs Entscheidungen hätten keinen Bestand



DENIC muß nicht

ausnahmslos alle Versuche fehlgeschlagen, DENIC in Anspruch zu nehmen

DENIC hat am Ende *ausnahmslos* alle Gerichtsverfahren gewonnen



***DENIC.
Hat.
Ausnahmslos.
Alle.
Gerichtsverfahren.
Gewonnen.***



Aber wofür haftet DENIC denn nun (nicht)?



im Hinblick auf Domains



vor/bei Domainregistrierung

DENIC nie zum Eingreifen verpflichtet

Bundesgerichtshof – ambiente.de

Bundesgerichtshof – kurt-biedenkopf.de



nach Domainregistrierung

**DENIC muß eingreifen, wenn Auseinandersetzung
zwischen Anspruchsteller und Domaininhaber endgültig
zugunsten des Anspruchstellers beendet**

Bundesgerichtshof – ambiente.de



endgültig beendet:

insbesondere rechtskräftiges Hauptsacheurteil

auf Domainlöschung

auf vollständige Nutzungsunterlassung

*gegen den **Domaininhaber***



nach Domainregistrierung - *ausnahmsweise*

**DENIC muß eingreifen, wenn Rechtsverletzung durch
Domain dramatisch offenkundig**

Bundesgerichtshof – ambiente.de



dramatisch offenkundig:

***„allenfalls“,
wenn Domain „mit berühmter Marke identisch“***

Bundesgerichtshof – ambiente.de



Identität mit berühmter Marke

nicht etwa ein unverbindliches Beispiel,
sondern die absolute Grenze der Haftung DENICs

*Bundesgerichtshof – ambiente.de
OLG Frankfurt a. M. – viagrabestellung.de*



Inhalt einer etwa vorhandenen **Website bleibt bei Prüfung,**
ob dramatisch offenkundige Rechtsverletzung vorliegt,
außer Betracht

OLG Frankfurt a. M. – viagrabestellung.de



keine „Sperrung“ von Domains

Bundesgerichtshof – ambiente.de

Bundesgerichtshof – kurt-biedenkopf.de

(OLG Frankfurt a. M. – „vw.de“)



im Hinblick auf Website-Inhalte



keine Haftung DENICs

argumentum a fortiori
aus *Bundesgerichtshof – ambiente.de*
und *OLG Frankfurt a. M. – viagrabestellung.de*

LG Wiesbaden – r-e-y.de



btw: **keine Haftung, kein Geld***

*Ersatz von Abmahnkosten



also: Finger weg!



Vorgehen gegen DENIC lohnt sich nicht

Schwelle viel höher als bei Vorgehen gegen Inhaber

DENIC gibt niemals auf

aber...



Anspruchsteller brauchen DENIC gar nicht



DENIC mischt sich zwar nicht ein

aber DENIC schafft die Voraussetzungen dafür, daß
Anspruchsteller sich mit Domaininhaber auseinandersetzen kann

WHOIS

ggf. weitere Informationen auf (begründete) Anfrage

admin-c als inländischer Zustellungsbevollmächtigter bei ausländischen Domaininhabern

Recherche bei (nachgewiesen) falschen Daten von Domaininhaber/admin-c und ggf. Domainlöschung

DISPUTE-Eintrag



apropos DISPUTE-Eintrag



Übertragbarkeit von Domains

kein naturgegebenes Recht

sondern von DENIC gewährt



schon deshalb kann DENIC natürlich Übertragbarkeit durch DISPUTE-Eintrag auch ausschließen



Diskussion mit DENIC über DISPUTE-Eintrag zwecklos

zumal DISPUTE-Eintrag ja nur, wenn Antragsteller Recht glaubhaft gemacht hat



Regeln für rechtsverletzende Domains gelten spiegelbildlich für DISPUTE-Einträge

Aufhebung des DISPUTE-Eintrags nur bei endgültigem Abschluß der Auseinandersetzung zwischen Anspruchsteller und Domaininhaber zugunsten des Domaininhabers

ansonsten Auslaufen des DISPUTE-Eintrags



und die Moral...



DENIC hält sich heraus

DENIC hat einen fein austarierten Rahmen geschaffen, in dem Anspruchsteller ihre (vermeintlichen) Rechte gegen Domaininhaber durchsetzen können



Gerichtsentscheidungen zu DENIC:

www.denic.de/de/domains/recht/rechtsprechung/index.html

welzel@denic.de